Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXXIX

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXXIX.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 1. September 1854.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Ordensverleihung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Benennung der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim betreffend. Den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Schweiz hinsichtlich der Patentgebühren der Handels- und Geschäftsreisenden betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem königlich preußischen geistlichen Rath und Stadtpfarrer Lampenscherf in Sigmaringen das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben durch allerhöchste Entschließung vom 26. Juli laufenden Jahrs die Function des evangelischen Militärgottesdienstes und der evangelischen Militärseelsorge zu Mannheim dem Vicar Riehm zu Durlach, unter Verleihung des Charakters als Garnisonsprediger, allergnädigst zu übertragen geruht und Sich

unter dem 24. v. M.

gnädigst bewogen gefunden, den Lieutenant Bilharz vom dritten Infanterie-Regiment wegen Anstellung im Civildienst aus dem Armeecorps zu entlassen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Benennung der Heil- und Pflegeanstalt in Pforzheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich vermöge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 11. d. M., Nr. 1,094, allergnädigst bewogen gefunden, der Siechenanstalt in Pforzheim die Benennung: „Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim" beizulegen.

Carlsruhe, den 16. August 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Buisson.

Den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Schweiz hinsichtlich der Patentgebühren der Handels- und Geschäftsreisenden betreffend.

Nach einer mit den schweizerischen Kantonen Zürich, Bern, Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Basellandschaft, Schaffhausen, Appenzell beide Rhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf zu Stande gekommenen Vereinbarung ist ihren Fabrikanten und Gewerbetreibenden, so wie deren Geschäftsreisenden, welche sich durch ein nach Formular 1 ausgefertigtes Patent auszuweisen vermögen, mit Ausschluß des Hausirhandels und unter Beobachtung der in Artikel 9 der landesherrlichen Verordnung vom 26. November 1835 (Regierungsblatt Nr. LVIII.) gegebenen Vorschriften mit Befreiung von jeglicher Patentabgabe gestattet, im Umfange des Großherzogthums Baden Waarenankäufe oder Dienstanerbietungen und Aufnahme von Bestellungen bei solchen Personen zu machen, welche die angebotenen Dienste oder Waaren zu ihrem eigenen Geschäftsverkehre bedürfen.

Dagegen stehen auch den Angehörigen des Großherzogthums, welche die nach Formular 2 auszustellende Urkunde erlangen, in jenen Kantonen mit gleicher Befreiung von allen Patentgebühren die nämlichen Befugnisse unter denselben Beschränkungen zu.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 29. August 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. Pr.

Weizel.

Vdt. Buisson.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beilage 1.

Legitimations-Urkunde

für die

Freilassung von Gewerbs- oder Patentgebühren zu Reisen in Handelsgeschäften im Großherzogthum Baden.

Giltig für das Jahr 18 . . .

Schweizerische Eidgenossenschaft.

(Wappen.)

Der Inhaber der gegenwärtigen Legitimations-Urkunde . . . . . .

. . . . . .

reiset . . . . . .

behufs $\frac{\text{Ein-}}{\text{Ver-}}$kaufs von . . . . . -Waaren

oder . . . . . .

Nach getroffener Uebereinkunft zwischen dem Großherzogthum Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft hat derselbe darauf Anspruch, im Großherzogthum Baden sein Geschäft als Handelsreisender betreiben zu dürfen, ohne dafür irgend einer Patentabgabe unterworfen zu sein, wobei indessen ausdrücklich bestimmt ist, daß er durchaus nicht das Recht erhält, Hausirhandel zu treiben oder Waaren zu sofortiger Abgabe an Käufer mit sich zu führen, sondern nur das Recht, zu beliebigen Ankäufen oder zu Dienstanerbietungen und Aufnahme von Bestellungen bei solchen Personen, welche die angebotenen Dienste oder Waaren zu ihrem eigenen Geschäftsverkehre bedürfen.

. . . . . den . . . . . 18 . .

Die Schweizerische Bundes-Kanzlei.

(L. S.)

Beilage 2.

Großherzogthum Baden.

(Wappen.)

Legitimations-Urkunde

für die

Freilassung von Gewerbs- und Patentgebühren zu Reisen in Handelsgeschäften in den Schweizer Kantonen Zürich, Bern, Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Basellandschaft, Schaffhausen, Appenzell beide Rhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf.

Giltig für das Jahr 18 . . .

Der Inhaber der gegenwärtigen Legitimations-Urkunde . . . . . .

. . . . . .

reiset . . . . . .

behufs Ein-/Ver- kaufs von . . . . . -Waaren

oder . . . . . .

Nach getroffener Uebereinkunft zwischen dem Großherzogthum Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft hat derselbe darauf Anspruch, im Umfange der oben genannten Kantone sein Geschäft als Handelsreisender betreiben zu dürfen, ohne dafür irgend einer Patentabgabe unterworfen zu sein, wobei indessen ausdrücklich bestimmt ist, daß er durchaus nicht das Recht erhält, Hausirhandel zu treiben oder Waaren zu sofortiger Abgabe an Käufer mit sich zu führen, sondern nur das Recht, zu beliebigen Ankäufen oder zu Dienstanerbietungen und Aufnahme von Bestellungen bei solchen Personen, welche die angebotenen Dienste oder Waaren zu ihrem eigenen Geschäftsverkehre bedürfen.

. . . . . den . . . . . 18 . .

Großherzoglich Badisches . . . . -Amt.

(L. S.)